



## Wahlbekanntmachung

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Essen/Oldenburg ein neuer Gemeinderat (Gemeindewahl) und eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister (Direktwahl) gewählt. Eine Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am 26. September 2021 statt, soweit dies nach dem Ergebnis der 1. Wahl erforderlich wird.

Aufgrund §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich hiermit folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreter/-innen zur Gemeindewahl

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 22.03.2020 beschlossen, die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren um 2 Sitze zu verringern, falls die maßgebliche Einwohnerzahl von 9.000 Einwohnern überschritten wird. Diese betrug zum Stichtag 30.06.2020 = 9.125 Einwohner. Aufgrund § 46 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 - abweichend von § 46 Abs. 1 NKomVG- in den Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) somit **22 Ratsfrauen bzw. Ratsherren** gewählt.

### II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Gemeindewahl

Das Gebiet der Gemeinde Essen (Oldenburg) bildet einen Wahlbereich.

### III. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Gemeindewahl

1. Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens **27 Bewerberinnen oder Bewerber** benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
2. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorschlag muss:
  - für die Gemeindewahl von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein, falls der Wahlvorschlag von einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wird; ansonsten von der wahlberechtigten Einzelperson.
  - für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens 110 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Unterstützungsunterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich. Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein, falls der Wahlvorschlag von einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wird, ansonsten von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Essen (Oldenburg) hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Essen (Oldenburg) nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.
3. Parteien und Wählergruppen sind von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie am Tage der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) vertreten sind. Das gleich gilt für Parteien, die mit mindestens einer/eines Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind und jeweils auf diesen Wahlvorschlag gewählt wurden. Diese Voraussetzungen treffen für folgende Parteien zu:
  - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
  - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
  - BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
  - Freie Demokratische Partei (FDP)
  - DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)
  - Alternative für Deutschland (AFD)

### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Form den Vorschriften der §§ 21 NKWG (Gemeindewahl) und § 45 d NKWG (Direktwahl) und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung NKWO entsprechen. Auf die Niedersächsische COVID-19 Bewerberaufstellungsverordnung vom 22.02.2021 wird hingewiesen.

### VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - Einreichungsfrist

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber hiermit auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel rechtzeitig behoben werden können. Die Wahlvorschläge zur Gemeindewahl und zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind spätestens **am Montag, den 26. Juli 2021 bis 18.00 Uhr** – beim Gemeindevorsteher der Gemeinde Essen (Oldenburg) Peterstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg einzureichen.

### VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14. Juni 2021 angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.